

Satzung des Bürgervereins Rossel – Wilberhofen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Rossel – Wilberhofen e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist 51570 Windeck – Wilberhofen.
Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Waldbröl eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch
 - a) Förderung der Heimatpflege, insbesondere durch Erstellen und Unterhaltung von Wanderwegen, Anlagen für den Allgemeinbedarf wie Schutzhütten, Grün- und Parkanlagen, Ruhe- und Wanderplätzen, Spiel- und Bolzplätzen sowie der vereinseigenen Bürgerscheune/Gerätehaus.
 - b) Pflege der Schönheit und Sauberkeit der Landschaft,
 - c) Förderung von Maßnahmen, die den Bereich des Bürgervereins attraktiver gestalten,
 - d) Wahrung der allgemeinen Belange der beiden Ortschaften gegenüber der Gemeinde Windeck.
 - e) Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch die Ausrichtung und Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen, wie z.B. das Maifest (inkl. Tanz in den Mai), Rochusfest (Patronatsfest), St. Martinszug, Adventskaffee- & singen, Wandertage.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Mitgliedbeitrag wird durch Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch den Austritt, dieser ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich,
- c) durch den Ausschluss (bei Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung oder schädigendes Verhalten).

§5

Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vereins wählen aus ihrer Mitte den Vorstand.

Er besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/der Schriftführer/in
- d) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- e) dem/der Kassenverwalter/in
- f) dem/der stellvertretender Kassenverwalter/in
- g) den Beisitzern/Beisitzerinnen (nach Möglichkeit 2 aus Rossel und 2 aus Wilberhofen).

(2) Der Vorstand wird jeweils in der Mitgliederversammlung, erstmalig nach Annahme der Satzung, für 2 Geschäftsjahre (und bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung) mit Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Engerer Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzliche Vertreter) ist der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenverwalter.
Sie sind gesamthandlungsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und führt deren Beschlüsse aus.
Er kann auch von sich aus Anträge zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung Vorlegen.

(5) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus

- a) durch den Tod,
- b) durch Verlegen seines Wohnsitzes außerhalb des Vereinsbereichs,

- c) durch Entziehen des Vertrauens durch 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung,
 - d) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - e) mit Beendigung der Laufzeit der Wahl.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Ersatzvorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
- (7) Zu jeder Vorstandssitzung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, möglichst in den Monaten Januar bis März.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe an den Informationstafeln innerhalb der Ortschaften Rossel-Wilberhofen und der Homepage des Bürgervereins. Eine Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck kann erfolgen. *2
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. *1
- (4) In der Mitgliederversammlung hat der Vorstand über die Geschäfts- und Kassenführung Bericht zu erstatten.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
- (6) Außer den Regelungen in § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 7 ist für alle Beschlüsse die einfache Mehrheit ausreichend.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine ¾ Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (8) Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dafür einen schriftlichen Antrag stellen. *4
- (10) Zu jeder Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Zur Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter für zwei Geschäftsjahre, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10 Wahl

- (1) Die Wahl des Vorstandes ist geheim.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen.
- (3) Die Wahl kann für den Fall, dass nur ein Kandidat in Vorschlag gebracht wird, auch per Akklamation erfolgen.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 11 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Spenden dienen nur der Durchführung der vom Verein beschlossenen Maßnahmen.

§ 12 Auflösung

- (1) Solange noch mindestens 15 Mitglieder für das Weiterbestehen des Vereins sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fließt das gesamte Vermögen der Gemeinde Windeck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Vereinsbereichs zu verwenden hat.
- (3) Sollte sich nach der Auflösung ein neuer Verein mit der in § 2 angegebenen Zweckeinrichtung gründen, so ist er Rechtsnachfolger und verfügt ausschließlich gemeinnützig über das Vereinsvermögen.

§ 13 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Annahme durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung **sowie** der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die §§ 2 und 12 wurden durch die Mitgliederversammlung vom 5. August 1998 wie vorstehend geändert.

Windeck – Wilberhofen, den 03. Februar 2017

gez. Der Vorstand

*1 Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2002 wurde § 7 Abs. 3 wie vorstehend geändert.

*2 Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2014 wurde §7 Abs.2 wie vorstehend geändert.

*3 Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.02.2017 wurde §2 Abs. 1a), e), §6 Abs. 1g), Abs. 8, wie vorstehend geändert / ergänzt.

*4 Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.06.2020 wurde §7 Abs. 9, wie vorstehend geändert / ergänzt.

gez. Der Vorstand